

Richtlinien über die bischöfliche Amtsführung

Art. 1 Die Verantwortung und die Aufgaben, die der Bischof in der Ausführung seines Amtes wahrzunehmen hat, werden durch die alte katholische Überlieferung, wie sie auch im Formular der Bischofsweihe ihren Ausdruck findet, sowie durch die Verfassung der Christkatholischen Kirche der Schweiz bestimmt.

Im Allgemeinen

Art. 2 ¹ Dem Bischof obliegt die Weihe von Diakonen, Diakoninnen und Priestern, wobei im letzteren Fall das Presbyterium mitwirkt. Den Entscheid über die Erteilung einer Weihe fasst er gemeinsam mit dem Synodalrat (Art. 8 der Verfassung). Er kann auch auf Gesuch einer anderen altkatholischen Kirche, deren Bischof verhindert ist, für diese Kirche eine Weihe erteilen.

² Der Bischof ist der ordentliche Spender der Firmung.

Art. 3 Die dem Bischof im weiteren zukommenden Konsekrationen und Benediktionen betreffen die Weihe des Chrisams, des Krankenöls und des Katechumenenöls, sowie die Weihe einer Kirche oder einer Kapelle, des Altars und der Kirchenglocken.

Art. 4 Der Bischof steht in Ausübung seines Dienstes auch den eucharistischen Gottesdiensten vor, innerhalb derer die in Art. 2 und 3 genannten Konsekrationen und Benediktionen vollzogen werden.

Art. 5 Der Bischof wendet sich jährlich in einem Hirtenbrief an alle Glieder der Kirche.

Art. 6 Der Bischof führt ein amtliches Verzeichnis aller im Dienst der christkatholischen Kirche wirkenden Geistlichen.

Art. 7 Der Bischof führt ein besonderes bischöfliches Archiv und erhält es in geordnetem Stand; es enthält

- a) die vom Bischof, in der Regel zusammen mit dem Synodalrat, erlassenen Anordnungen;
- b) seine Anträge, Berichte und Mitteilungen an die Synode, den Synodalrat, die Kirchgemeinden, das Bistum als Ganzes sowie an die staatlichen Behörden;
- c) seine amtliche Korrespondenz mit Gliedern der christkatholischen Kirche, mit anderen Kirchen, mit staatlichen Behörden usw.;
- d) die Kirchenverfassungen, die generellen Ordnungen, die amtlichen Erlasse, die Hirtenbriefe, die offiziellen Gebet- und Gesangbücher, Rituale, Pontifikale, Katechismen und Lehrbücher, die Mitteilungen über erfolgte Bischofswahlen und -weihen, die jährlich erneuerten Verzeichnisse von Geistlichen, die Synodeprotokolle und andere Dokumente, welche die Bischöfe der Utrechter Union einander zukommen lassen;
- e) die Jahresberichte der Pfarrämter und Kirchgemeinden.

Im Besonderen

1. Gegenüber der Synode

Art. 8 Der Bischof leitet den eucharistischen Synodegottesdienst (Präambel der Verfassung). Die Vorbereitung desselben geschieht in Absprache mit der gastgebenden Kirchgemeinde und ihrem Pfarrer.

Art. 9 ¹ Der Bischof legt der Synode zu jeder Session einen schriftlichen Bericht vor; dieser enthält

- a) hinreichend detaillierte Angaben über die ordentliche Amtstätigkeit im Zusammenhang mit Ordinationen, der Aufnahme in die Geistlichkeit, Amtseinzetzungen von Geistlichen, Firmungen, Gemeindebesuchen und Aussprachen mit kirchlichen Gruppierungen, dann auch mit der Zugehörigkeit des Bischofs und der christkatholischen Kirche zur altkatholischen Utrechter Union sowie mit schweizerischen und internationalen ökumenischen Begegnungen;
- b) weitere Angaben über Veränderungen in der Geistlichkeit (insbesondere bei Todesfällen), über die Ausbildung von Studierenden an der christkatholisch-theologischen Fakultät und von solchen, die sich anderswie auf die Übernahme eines kirchlichen Dienstes vorbereiten, über die Arbeit der Pastoralkonferenz;

- c) Ausführungen, die Verkündigung und Liturgie sowie die Gemeinschaftsordnung der Kirche betreffen;
 - d) einen Rückblick oder eine Vorschau auf wichtige Ereignisse im Leben der Kirche.
- ² Darüber hinaus legt der Bischof der Synode mündlich ein „Wort zur Lage der Kirche“ vor, in dem er auf aktuelle oder längerfristig wichtige Fragen für das Zeugnis und die Sendung der Kirche eingeht.

2. Gegenüber dem Synodalrat

- Art. 10 Der Bischof nimmt an den Sitzungen des Synodalrates teil (Art. 24 Abs. 2 der Verfassung). Sitzungen in Abwesenheit des Bischofs erfordern seine Zustimmung (§ 12 der Geschäftsordnung des Synodalrates).
- Art. 11 Der Bischof referiert jeweils über die laufenden Angelegenheiten in all jenen Bereichen, in denen die Verfassung ihm die erste Verantwortung zuteilt und in denen er zusammen mit dem Synodalrat entscheidet (Art. 5-8. 30-32. 36. 40-41 der Verfassung).

3. Gegenüber der Geistlichkeit

- Art. 12 Der Bischof ist dafür besorgt, mit den Geistlichen im Rahmen der Sitzungen der Pastorkonferenz, von regionalen Zusammenkünften und Einzelgesprächen den Kontakt so zu pflegen, dass der gemeinsame Dienst in der Verkündigung, dem Gotteslob und der Diakonie so gut wie möglich vollzogen und die Einheit des Bistums gestärkt wird.
- Art. 13 ¹ In Wahrnehmung der dem Bischof in Art. 7 Abs. 1 der Verfassung übertragenen Aufgabe hat der Bischof - allenfalls in Rücksprache mit dem Synodalrat - sich in geeigneter Weise mit einem Mitglied der Geistlichkeit ins Gespräch zu setzen, dessen Amtsführung der bei der Ordination eingegangenen Auftragsverpflichtung und der Gemeinschaftsordnung der Kirche nicht entspricht; darunter fallen insbesondere die einseitige Abänderung der liturgischen Ordnungen der Kirche, das Ausfallenlassen von Gottesdiensten ohne hinreichende Begründung, die Vernachlässigung der Seelsorge an den Gemeindegliedern (Haus-, Spital-, Heimbefuche u.a.), die fehlende Bereitschaft, die von der Kirche offiziell eingeführten Lehrmittel für den Religionsunterricht zu verwenden, ohne dass deren Nichtverwendung gegenüber Bischof und Synodalrat begründet wird.
- ² Der Bischof kann, wenn das persönliche Verhältnis zum betreffenden Mitglied der Geistlichkeit dies nahelegt, den bischöflichen Vikar mit dem Gespräch beauftragen.
- Art. 14 Der Bischof ist (gemäss Synodebeschluss 116. Session Genf 1988) verpflichtet, mit Geistlichen, die vor einer Scheidung stehen, im Hinblick auf deren weiteres Verbleiben in der Geistlichkeit die nötigen Aussprachen zu führen.
- Art. 15 1 Der Bischof sieht die von den Pfarrern geführten Tauf-, Ehe- und Sterberegister und allfällig weitere amtliche Bücher in regelmässigen Abständen ein und visiert sie.
2 Der Bischof ist verpflichtet, wenn nötig Empfehlungen zur Instandhaltung oder Neuanschaffung von Altar- und Kirchengeschäften und zur Kirchen- und Sakristeiausstattung auszusprechen.
- Art. 16 Der Bischof ist zusammen mit dem Synodalrat für die regelmässige Weiterbildung der Geistlichkeit gemäss den Beschlüssen der Synode besorgt.
- Art. 17 1 Der Bischof ist dafür verantwortlich, dass die in den priesterlichen Dienst tretenden Absolventen der Fakultät nach dem theoretischen Examen eine geeignete Stelle für das Lernvikariat erhalten.
2 Der Bischof vermittelt den Studierenden der Theologie, die sich auf einen kirchlichen Dienst vorbereiten, die Gelegenheit zu einem mehrwöchigen Kirchengemeindepraktikum unter Anleitung des Ortspfarrers.
3 Der Bischof ist in Zusammenarbeit mit den Dozenten der Fakultät besorgt für die geistliche Bildung derer, die sich in einem besonderen Studiengang auf einen kirchlichen Dienst vorbereiten.
- Art. 18 Der Bischof nimmt die Zulassung von Geistlichen zu kirchlichen Amtshandlungen unter Einbezug des Synodalrates vor, wobei er sich nach Artikel 8 und 9 des Reglements über die Ausbildung von Geistlichen sowie über deren Mitgliedschaft in der Geistlichkeit der Christkatholischen Kirche der Schweiz richtet.

4. Gegenüber den Kirchgemeinden

- Art. 19 Der Bischof hält durch Besuche und auf andere geeignete Weise den regelmässigen Kontakt mit den Kirchgemeinden zur Stärkung der Einheit des Bistums aufrecht (Art. 7 Abs. 2. und Art. 36 Abs. 3 der Verfassung).
- Art. 20 Der Bischof ist verpflichtet, sich mit einer Kirchgemeinde bei der Vakanz einer Pfarrstelle in Verbindung zu setzen und ihr bei der Neubesetzung behilflich zu sein.
- Art. 21 Der Bischof oder ein von ihm bezeichneter Vertreter führt einen von der Kirchgemeinde gewählten Geistlichen in sein Amt ein (Art. 31 Abs. 2 der Verfassung). Die Einsetzung (Installation) wird in den Grundzügen in einem besonderen Formular geordnet.
- Art. 22 Der Bischof legt bei der Wahl oder Anstellung eines Diakons oder einer Diakonin durch die Kirchgemeinde die Einzelheiten mit dieser einvernehmlich fest (Art. 32 Abs. 1 der Verfassung).

5. Gegenüber der altkatholischen Utrechter Union

- Art. 23 1 Der Bischof ist verpflichtet, die Gemeinschaft mit den übrigen Bischöfen der Utrechter Union und deren Kirchen nach der Ordnung der Utrechter Union aufrechtzuerhalten (Präambel und Art. 6 der Verfassung). Dazu gehört, dass er an den Zusammenkünften der Internationalen Bischofskonferenz teilnimmt, sich für eine auf Einsicht basierende Aufnahme ihrer Erklärungen und Entschlüsse in der eigenen Kirche einsetzt und die Anliegen der Gemeinschaft in die Ausübung seines Dienstes allumfassend einbezieht.
- 2 Der Bischof ist dafür besorgt, der Internationalen Bischofskonferenz zuverlässige Auskunft zu geben über kirchliche Fragen und Überzeugungen, welche die Glieder seiner Kirche bewegen, und er informiert seine Kirche über die aktuellen Aufgaben der Bischofskonferenz und der Utrechter Union für die gemeinsame Bezeugung des Glaubens und die Bewahrung der Einheit der Kirche.
- 3 Der Bischof initiiert und unterstützt, was dazu dient, dass die Gemeinschaft der Utrechter Union auf vielen Ebenen und von vielen Gliedern der Kirche erfahren werden kann.

6. Gegenüber der Ökumene und der Öffentlichkeit

- Art. 24 Der Bischof vertritt mit dem Synodalrat die Kirche nach aussen.
- Art. 25 Der Bischof leitet zusammen mit dem Synodalrat die nötigen Schritte ein, dass das ökumenische Anliegen der christkatholischen Kirche, wie es in den altkatholischen Grundsatzserklärungen umschrieben ist, immer wieder zur Geltung kommt.

Die obigen "Richtlinien über die bischöfliche Amtsführung" wurden von der 123. Session der Nationalsynode der Christkatholischen Kirche der Schweiz am 4. Juni 1994 in Möhlin beschlossen und in Kraft gesetzt. Gleichzeitig wurde das "Reglement über den Wirkungskreis und die Geschäftsordnung des Synodalrates sowie über die bischöfliche Amtsführung" von 1875 zusammen mit den Ergänzungen von 1909 aufgehoben (vgl. 123/Möhlin/1994, 65-71).

Paragraph 18 geändert von der 144. Session der Nationalsynode in Zürich am 9. Juni 2012.